

Ausführungsbestimmung zur Anwendung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“

Entsprechend der „Anordnung über die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 129) gelten die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 128) unmittelbar im Bereich des Erzbistums Köln. Ergänzend werden die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen getroffen, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe beschreiben.

A. Erstansprache und Betreuung

- 1) Die beauftragten Ansprechpersonen sind die zuständigen Personen zur Entgegennahme von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener. Sie unterliegen bei ihrer Tätigkeit der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) deren Bestimmungen sie im Interesse des Persönlichkeitsrechtsschutzes zu beachten haben.
- 2) Die beauftragten Ansprechpersonen führen die Gespräche mit den Betroffenen sexuellen Missbrauchs (im Folgenden „Betroffene“) und stehen als deren Begleiter während des gesamten Prozesses zur Verfügung. Bei der Vereinbarung des Gespräches haben die Ansprechpersonen die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass der Interventionsbeauftragte für Missbrauchsfragen (im Folgenden: „Interventionsbeauftragter“) teilnehmen wird, der das Gespräch protokolliert. Wünscht der Betroffene ausdrücklich eine solche Anwesenheit nicht, so wird der Interventionsbeauftragte nicht hinzugezogen. Die beauftragten Ansprechpersonen haben gleichwohl darauf hinzuwirken, dass in einem Folgegespräch die Teilnahme des Interventionsbeauftragten möglich ist.
- 3) Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
- 4) Die beauftragten Ansprechpersonen erstellen mittels eines standardisierten Formulars ein schriftliches Erstanspracheprotokoll zu jedem Vorgang. Das Protokoll und weitere relevante Informationen sind über den Interventionsbeauftragten an den Generalvikar weiterzuleiten. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen; der Name einer beschuldigten Person und eine Sachverhaltsschilderung sind in jedem Fall weiterzugeben.
- 5) Die Ansprechpersonen nehmen auch solche Hinweise auf, in denen die beschuldigte Person kein kirchlicher Mitarbeiter ist oder war. Die Ansprechpersonen vermitteln sodann den Kontakt zu den zuständigen inner- oder außerkirchlichen Stellen.

- 6) Die Ansprechpersonen beraten die Betroffenen und deren Angehörige hinsichtlich seelsorgerlicher bzw. therapeutischer Unterstützung und helfen bei der Vermittlung.
- 7) Das Erzbistum Köln stellt einen Seelsorger zur Verfügung, sofern ein Betroffener den Wunsch äußert, mit einem Seelsorger zu sprechen.

B. Information und Untersuchungsverfahren

- 8) Der Interventionsbeauftragte ist zuständige Stelle für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch und informiert über die Verfahrenswege.
- 9) Der Interventionsbeauftragte koordiniert die Missbrauchsintervention für den Generalvikar und die Ansprechpersonen. Er verantwortet das Untersuchungsverfahren und die Anhörungsgespräche mit den Beschuldigten.
- 10) Die Durchführung der Anhörung des Beschuldigten erfolgt in der Regel durch den Interventionsbeauftragten als Anhörenden sowie unter Hinzuziehung des Dienstgebervertreters und eines Juristen. Die Ansprechpersonen können zu der Anhörung hinzugezogen werden. Die Anhörungsgespräche sind zu protokollieren.
- 11) Anhörungen im Rahmen eines etwaigen Kirchlichen Voruntersuchungsverfahrens nach can. 1717 § 1 CIC werden durch den vom Ordinarius benannten Voruntersuchungsführer geführt.
- 12) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen, leitet der Interventionsbeauftragte die Informationen unverzüglich an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter.
- 13) Der Interventionsbeauftragte informiert die beauftragten Ansprechpersonen im Auftrag des Generalvikars über den Stand des Aufklärungsprozesses und über die beschlossenen Maßnahmen zur Weitergabe an die Betroffenen.
- 14) Der Interventionsbeauftragte informiert die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Rechtsträger über den Stand eines laufenden Verfahrens.
- 15) Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle in Abstimmung mit dem Generalvikar.

C. Beraterstab

- 16) Der Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener (im Folgenden: „Beraterstab“) berät den Erzbischof. Der Beraterstab des Erzbischofs unterstützt den Interventionsbeauftragten bei dessen Tätigkeit.

- 17) Abhängig vom jeweiligen Einzelfall werden einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabs konsultiert, die die für den konkreten Fall erforderliche Fach-Expertise abbilden. Beratungen des Beraterstabes können auch im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Darüber hinaus tagt der Beraterstab regelmäßig als Kollegialgremium unter dem Vorsitz des Generalvikars.
- 18) Der Interventionsbeauftragte ist Geschäftsführer des Beraterstabes. Er bereitet die Sitzungen vor, beruft den Beraterstab im Auftrag des Generalvikars ein, stellt - soweit erforderlich - einzelne Missbrauchsfälle in anonymisierter Form und zu besprechenden Themen vor und führt das Protokoll.

D. Nachhaltige Aufarbeitung

- 19) Nach Abschluss der Ermittlungen und nach Abstimmung des Vorgehens beauftragt der Generalvikar über den Interventionsbeauftragten die/ den Präventionsbeauftragten mit der Umsetzung der Nachsorge, der Durchführung begleitender Maßnahmen und der nachhaltigen Präventionsarbeit.

E. Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

- 20) Die Ansprechpersonen unterstützen die Betroffenen bei der Stellung der Anträge auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“, nehmen die Anträge entgegen und leiten sie nach Registrierung durch den Interventionsbeauftragten an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter.
- 21) Der Interventionsbeauftragte unterstützt die beauftragten Ansprechpersonen bei der gegebenenfalls erforderlichen Recherche sowie hinsichtlich der Prüfung der Zuständigkeit der Zahlung.
- 22) Die Ansprechpersonen leiten die Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle über die Höhe der Leistung zur Auszahlung an den Interventionsbeauftragten weiter.
- 23) Der Interventionsbeauftragte koordiniert die Zahlbarmachung der Anerkennnisleistungen. Die Ansprechpersonen informieren die Betroffenen über die Entscheidung über Anerkennnisleistungen und weitere Hilfen.

F. Administrative Regelungen:

- 24) Die Beauftragung der Ansprechpersonen erfolgt durch vertragliche Vereinbarung in Form eines Beratervertrages.
- 25) Die beauftragten Ansprechpersonen sind mit Kontaktdaten und Profession im Amtsblatt des Erzbistums Köln und auf der Homepage zu veröffentlichen.

- 26) Die Ansprechpersonen unterstützen das Erzbistum bei erforderlichen Anpassungen der Verfahrensabläufe.
- 27) Die streng vertraulichen Verfahrensakte werden durch den Generalvikar verwaltet. Der Interventionsbeauftragte führt im Auftrag des Generalvikars die Verfahrensakte. Er führt die Recherchen, verantwortet die Dokumentation und erstellt Statistiken. Er unterstützt die Ansprechpersonen bei deren Arbeit.
- 28) Die Mitglieder des Beraterstabes werden durch den Erzbischof von Köln in der Regel für drei Jahre ernannt und erhalten einen Beratervertrag. Sie sind auf die Einhaltung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) zu verpflichten. Die Mitglieder des Beraterstabes können das Amt jederzeit, ohne Angabe von Gründen, niederlegen.
- 29) Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beraterstabes ist im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.
- 30) Der Interventionsbeauftragte überprüft eigenständige Regelungen katholischer Rechtsträger, die nicht in der diözesanen Zuständigkeit stehen und die die LL nicht anerkannt haben, auf Gleichwertigkeit.
- 31) Das Erzbistum Köln hält für den Interventionsbeauftragten und seine Mitarbeiter sowie für die bestellten Ansprechpersonen und die Mitglieder des Beraterstabes die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Supervision bereit.

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft

Köln, den 27. August 2015



Dr. Dominik Meiering
Generalvikar